Satzung der Stadt Groß-Umstadt
über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze ~~oder Garagen~~ und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Stellplatz- und –ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) - sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I, Seite 198), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Für das Hoheitsgebiet der Stadt Groß-Umstadt wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze ~~oder Garagen~~ und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze~~, Garagen~~ und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an ~~Garagen oder~~ Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige ~~Garagen,~~ Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze ~~oder Garagen~~ und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Die zeitlich begrenzte Umnutzung vorhandener notwendiger Stellplätze für Außenbewirtung kann auf Antrag zugelassen werden.
Die max. Umnutzungsdauer beträgt 6 Monate pro Jahr. Danach sind die Stellplätze wieder zur Verfügung zu stellen.
Die umgenutzten Stellplätze sind an anderer Stelle durch Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrages nachzuweisen.

Die Zweckentfremdung gilt jeweils max. für 2 Jahre. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

(5) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

(6) Für die unter § 3 (1) e-g aufgeführten Fahrzeuge wird keine Ablösung zugelassen.

§ 2

Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen ~~und Garagen~~ dürfen nicht breiter als 5,50 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen ~~und Garagen~~ auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 7,50 m besitzen.

Mechanische Stapelparker sind in Wohngebieten nur in Garagen (komplette Einhausung) zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

(3) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 4 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.

(4) Für Stellplatzanlagen ab 12 Stellplätze gilt folgendes: Für je 6 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.
Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzgruppen zu integrieren, jeweils 6 Stellplätzen ist ein Baum zuzuordnen.

(5) Ausnahmen bezüglich der Bepflanzung nach Abs. 3 und 4 sind nur zulässig, wenn die Parkplatzflächen für solare Nutzungen überdacht werden.

(6) Die Vorgärten sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten zu begrünen und zu bepflanzen und zu unterhalten.
Es dürfen nur die Zufahrten, Zuwege zu Stellplätzen/ zu Garagen/zum Haus befestigt /versiegelt werden. Pflasterflächen sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise sind auch gestaltete Stein- und Kiesflächen erlaubt. Diese müssen jedoch wasserdurchlässig sein und als nicht versiegelte Flächen ausgeführt werden.

Die Nutzung des Vorgartenbereiches für Stellplätze darf eine Fläche von 50 % der gesamten Vorgartenfläche einschließlich der Zugänge und Zufahrten nicht überschreiten. Zugang bis 1,25 m Breite zählt zum Vorgartenbereich.
Ausführung wie Zufahrten nach § 2 Abs. 2.

Als Vorgarten wird folgende Fläche festgesetzt, wenn nicht durch Bebauungsplan geregelt: Die Fläche zwischen vorderer Grundstücksgrenze und der Bebauung.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

a) je Fahrradabstellplatz	1,40 m² (0,7 x 2,0 m)
b) für einen Personenkraftwagen	mindestens 11,50 m² (2,3 x 5,0 m) max. 12,50 m² (2,5 x 5,0 m)
c) für einen Personenkraftwagen von Behinderten	17,50 m² (3,5 x 5,0 m)
d) für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t. oder einen Omnibus mit höchsten 10 Sitzplätzen	18,00 m²
e) für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	50,00 m²
f) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	100,00 m²
g) für einen Lastzug mit einem Zug-fahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzug oder 1 Gelenkomnibus	150,00 m²

(2) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Stellflächengrößen, wie sie gemäß Abs. 1 für Stellplatzflächen festgesetzt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahl der Stellplätze~~, Garagen~~ und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Übersteigt der Neubedarf mehr als 100 % des bestehenden Bedarfs, ist ein Gesamtstellplatznachweis zu führen.

(3) Neu zu schaffende notwendige Stellplätze dürfen nicht auf bereits vorhandenen Stellplatzflächen nachgewiesen werden.

(4) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsam Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzung in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst sind, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen Bedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

Steht die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder offensichtlich im Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

(6) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

(8) Die erforderlichen Stellplätze ~~oder Garagen~~ sowie Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten.

Stellplätze ~~oder Garagen~~ und Abstellplätze für Fahrräder dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg bei Stellplätzen und 100 m Fußweg bei Fahrradabstellplätzen) vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck sowohl öffentlich rechtlich als auch zivilrechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(9) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (auf jeweils einem Grundstück) können notwendige Stellplätze auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.

(10) Im Übrigen gelten für die Fahrradabstellplätze die Bestimmungen der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag wird nach dem Bodenwert sowie nach den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Berechnung in Ansatz gebracht werden 20,00 m² Grundfläche für Stellplätze nach §3(1) b-d einschl. notw. Zufahrten und Eingrünung. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurde die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg von 2014 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Herstellungskosten basiert auf aktuellen Durchschnittspreisen 2011 und 2012 durchgeführter Projekte.

Es werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stadtteil Umstadt	
Zone 1	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	10.000 €
Zone 2	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	9.300 €
Zone 3	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	9.300 €
Zone 4	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.900 €
Sanierungsgebiet (alt und neu)	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	9.800 €
Gewerbegebiete	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.000 €
Stadtteil Dorndiel	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.000 €
Frau Nauses	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	5.800 €
Stadtteil Heubach	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.200 €
Stadtteil Kleestadt	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.900 €
Stadtteil Klein-Umstadt	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.700 €
Stadtteil Raibach	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.800 €
Stadtteil Richen	

Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.500 €
<u>Stadtteil Semd</u> Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.000 €
<u>Stadtteil Wiebelsbach</u> Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.100 €

(2) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

(3) Zur Förderung der Zentralität der Kernstadt wird der Ablösebetrag im Geltungsbereich der Sanierungsgebiete „Altstadt“ und „Vorstadt“ für gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel und Dienstleistungen auf € 3.900 festgelegt. (Lfd. Nr. 2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, lfd. Nr.3: Verkaufsstätten und lfd. Nr. 6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe der Anlage)

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

1. § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne ~~Garagen oder~~ Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten ~~Garagen oder~~ Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen beiben unberührt.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. April 2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird betätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am ---------- im „Odenwälder Boten“ öffetnlich bekannt gemacht.

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze ~~oder Garagen~~ und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und -ablösesatzung -

Anzahl der erforderlichen Stellplätze gem. § 4 (1)

lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
1	**WOHNGEBÄUDE**				
1.1	Einfamilien-, Zweifamilienwohnhäuser	2	Stellplätze je Wohnung	3	je Wohnung
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 3 WE	1,5	Stellplätze je Wohnung	2	je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Stellplatz je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 3 Betten
1.4	Studenten-, Schwestern- und Arbeitnehmerwohnheime	1	Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je Bett
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser / -wohnungen	1	Stellplatz je Wohnung	2	je Wohnung
1.6	Spätaussiedler- und Flüchtlingsunterkünfte	1	Stellplatz je 10 Betten	1	je 3 Betten

2	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stellplatz je 35 m² Nutzfläche	1	je 60 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stellplatz je 25 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 50 m² Nutzfläche

3.	VERKAUFSSTÄTTEN				
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1	Stellplatz je 35 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden [1)]	1	je 70 m² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftsräume mit geringem Besucherverkehr	1	Stellplatz je 50 m² Verkaufsnutzfläche [1)]	1	je 100 m² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stellplatz je 15 m² Verkaufsnutzfläche [1)]	1	je 100 m² Verkaufsnutzfläche

4	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 10 Sitzplätze
4.2	Versammlungsstätten von örtlicher Bedeutung / Vereinsheime	1	Stellplatz je 10 Sitzplätze	1	je 10 Sitzplätze
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 7 Sitzplätze

4.4	Gemeindekirchen	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 15 Sitzplätze
4.5	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 25 Sitzplätze

5	**SPORTSTÄTTEN**				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1	Stellplatz je 250 m² Sportfläche	1	je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 1	Stellplatz je 250 m² Sportfläche und zusätzlich Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1	Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	1	je 50 m² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1	Stellplatz je 50 m² Hallenfläche und zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 50 m² Hallenfläche und zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stellplatz je 200 m² Grundstücksfläche	1	je 200 m² Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stellplätze je Spielfeld	1	je 2 Spielfelder
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 1	Stellplätze je Spielfeld und zusätzlich Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 1	je 2 Spielfelder je 10 Bescher-Plätze
5.8	Minigolfplätze	6	Stellplätze je Minigolfanlage	5	je Minigolfanlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stellplätze je Bahn	2	je Bahn

6	**GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE**				
6.1	Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.). Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus**.**	1	Stellplatz je 10 m² Nutzfläche [3)]	1	je 10 m² Nutzfläche
6.2	Vereins-Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.). Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus**.**	1	Stellplatz je 20 m² Nutzfläche [3)]	1	10 m² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stellplatz je 3 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1	je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1	Stellplatz je 10 Betten	1	je 10 Betten
6.5	Reine Gartenwirtschaften, Biergärten	1	Stellplatz je 20 Sitzplätze	1	je 4 Sitzplätze

7.	**KRANKENANSTALTEN**				
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 5 Betten	1	je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 4 Betten	1	je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Stellplatz je 3 Betten	1	je 50 Betten
7.4	Pflegeheime	1	Stellplatz je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 Betten

8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG				
8.1	Grundschulen	1	Stellplatz je 25 Schüler	1	je 3 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Gymnasien	1	Stellplatz je 25 Schüler	1	je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1	Stellplatz je 5 Schüler	1	je 2 Schüler
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1	Stellplatz je 15 Schüler	1	je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1	Stellplatz je 5 Studierende	1	je 2 Studierende
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2	Stellplatz je 20 Kinder jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 10 Kinder
8.7	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	Stellplatz je 15 Besucherplätze	1	je 5 Besucherplätze

9	**GEWERBLICHE ANLAGEN**				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stellplatz je 50 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte [2)]	1	je 60 m² Nutzfläche oder 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stellplatz je 80 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte [2)]	1	je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeug-Werkstätten	6	Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1	je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1	Stellplätze je Pflegeplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraße	5	Stellplätze je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeug-waschplätze zur Selbstbedienung	3	Stellplätze je Waschplatz		
9.7	Spiel- und Automatenhallen/ Sportsbar/ Wettbüros u.ä.	1	Stellplatz je 8 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 m² Nutzfläche
9.8	Kosmetik-/Nagelstudio u. ä.	1	Stellplatz je 20m² Nutzfläche	1	je 20 m² Nutzfläche
9.9	Internet-Kaffee	2	Stellplätze je 5 Plätze	1	je 20m² Nutzfläche

10.	**VERSCHIEDENES**				
10.1	Kleingartenanlagen	1	Stellplatz je 3 Kleingärten	1	je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1	Stellplatz je 2000 m², jedoch mind. 10 Stellplätze	1	je 750 m² Grundstücksfläche

11.	Außenbereichsvorhaben:	Die Stellplatzberechnung ist für vergleichbare Nutzungen anzuwenden!

Anmerkungen:

1) **Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.**

2) **Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.**

3) **Bei der Berechnung der Nutzflächen bei Ziff. 6.1 und 6.2 bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)**